

TURNIERORDNUNG & ORGANISATIONSREGELN

KB

2022/23

Inhaltsverzeichnis

1. Gültigkeitsbereich	4
2. Sportleitung	4
3. Turniervergabe, Pflichten der ausrichtenden Vereine	4
4. Preise	6
5. Reisekosten und Diäten	6
6. Rauchen	6
7. Alkohol	6
8. Doping	6
9. Material	6
10. Tücher	6
11. Bälle	7
12. Shotelock	7
13. Nennung	7
14. Anzahl, der teilnehmenden Personen bei Verbandsturnieren	8
15. VORRUNDEN UND FINALE	9
16. Klassengrenzen und Generaldurchschnitt	10
17. Verjährung des Generaldurchschnittes	10
18. Parteeinteilung	11
19. ÖM, Qualifikationen	12
20. Zeremoniell	12
21. Wartezeit, Einspielzeit, Verschiebungen und Partiebeginn	12
22. Turniertabelle und Zählzettel	13
23. Ermittlung der erstplatzierten Person eines Bewerbes	14
24. BELEGS- und INFORMATIONSFLUSS, BEGLAUBIGUNG	14
25. Abbruch der Turnierpartie	14
26. Ausscheiden aus dem Turnier	15
27. Proteste	15
28. Turnierkleidung	15
29. Werbung	16
30. Billardgeld	16
31. Nenngeld	16
32. DOPING	16
33. COVID-19	16
34. Altersbegrenzung	16
35. Einladungsturniere	17
36. Teambewerbe	17
37. Allgemeines	17

1. GÜLTIGKEITSBEREICH

- a) Die vorliegenden Regelungen beziehen sich auf die Sportart Karambol auf der in Österreich zugelassenen Billardgröße 2,10 x 1,05 m für das Kleinbillard (kurz KB).
- b) Die im Text angeführten „Österreichischen Meisterschaften“, kurz ÖM, bezeichnen die jeweils höchste Leistungsstufe innerhalb einer Disziplin am Kleinbillard in der allgemeinen Klasse, den Damen-, Nachwuchs- und Seniorenmeisterschaften.
- c) Sie sind für alle mit BSVÖ-Turnieren am Kleinbillard befassten spielberechtigten Personen sowie Personen mit Funktionärstätigkeit gültig.

2. SPORTLEITUNG

- a) Vor Saisonbeginn wird von der Sportleitung KB die Sportleitungssitzung einberufen, an der pro BSVÖ-Verein die jeweilige Sportleitung bzw. eine dementsprechend informierte Vertretung teilnimmt. Den genauen Termin und Ort bestimmt der BSVÖ-Vorstand.
- b) Bei der Sportleitungssitzung kann die Verbandssportleitung nicht zugleich als Vereinsvertretung anwesend sein.
- c) Bei der Sportleitungssitzung können keine Beschlüsse gefasst werden. Sie stellt einen Fachausschuss dar, entsprechend den Statuten des BSVÖ. Jedoch werden die von den Vereinssportleitungen eingebrachten Vorschläge von der KB-Verbandssportleitung geprüft und bei Notwendigkeit in der, der Sportleitungssitzung folgenden BSVÖ-Vorstandssitzung als Antrag zur Abstimmung eingebracht.
- d) Die Überwachung der sportlichen Tätigkeit der Vereine obliegt der zuständigen Verbandssportleitung. Die technische Durchführung von Verbandsturnieren und Österreichischen Meisterschaften obliegt der Turnierleitung. Diese setzt sich aus der KB-Verbandssportleitung (oder der Verbandsdelegation), der Vereinssportleitung und dem Vorsitz der Spielleitung zusammen.
- e) Die Einteilung der einzelnen Klassen, Distanzen und Höchstaufnahmenezahl in den verschiedenen Disziplinen wird auf Antrag der Verbandssportleitung von der BSVÖ-Vorstandssitzung mit einfacher Mehrheit für die kommende Saison festgelegt.

3. TURNIERVERGABE, PFLICHTEN DER AUSRICHTENDEN VEREINE

- a) Vereine, die sich um die Durchführung eines BSVÖ-Turniers bei der Sportleitungssitzung bewerben, sind für die korrekte Durchführung verantwortlich.
- b) Pflichten der ausrichtenden Vereine:
 - 1) Für Turniere, die mit Verbandsspielleitungen beschickt werden, hat der ausrichtende Verein für geeignete Personen, die schreiben in ausreichender Anzahl zu sorgen.

- 2) Für Vorrunden bis einschließlich der 1. Klasse hat der ausrichtende Verein für eine ausreichende Anzahl von Personen, die schreiben zu sorgen, die Partien können ohne Spielleitung gespielt werden.
- 3) Finale von Turnieren 4. bis inkl. 2. Klasse können ohne Spielleitung aber mit Personen, die schreiben gespielt werden. Hierbei ist eine sogenannte Saalspielleitung für jeden Tag zu benennen, die bei Uneinigkeit befragt werden kann und Entscheidungen trifft. Grundsätzlich ist diese Saalspielleitung Teil der Turnierleitung oder wird von der Turnierleitung festgelegt (Sportleitung des ausrichtenden Vereines oder eine von ihr festgelegte Stellvertretung). Die 1. Klasse bzw. eine Qualifikation zu einer ÖM bzw. ÖSTM müssen mit Spielleitungen (ausrichtender Verein) gespielt werden. ÖM und ÖSTM werden vom Kader der Spielleitung beschickt.
- 4) Tische und Bälle müssen in geeigneter Qualität bereitgestellt werden, wobei die Tische bei Österreichischen Meisterschaften, die allgemeine Klasse betreffend, neu bespannt werden. Als neu bespannt gilt, wenn das in der Ausschreibung angegebene Material aufliegt und der nachstehende Zeitraum eingehalten wurde. Bei Inanspruchnahme des Tuchzuschusses muss in der Turnierwoche neu bezogen werden. Abweichungen davon müssen dem BSVÖ bekannt gegeben und begründet werden. Wird dies nicht eingehalten, so wird der Tuchzuschuss nicht ausbezahlt. Die Bälle müssen bei Österreichischen Meisterschaften zu Beginn neu sein.
- 5) Der ausrichtende Verein hat dafür Sorge zu tragen, dass die Ehrenpreise (Pokale, Medaillen) bei der Ehrung der bestplatzierten Personen vor Ort sind.
- 6) Ergebnisse müssen am Ende des Spieltages ausschließlich im online-Turnierverwaltungssystem des BSVÖ eingegeben werden.
- 7) Neben der vorgeschriebenen Billardbeleuchtung (min. 500 LUX) muss auch eine geeignete Raumbeleuchtung vorhanden sein.
- 8) Für die Aufrechterhaltung der Ruhe im Lokal trägt der ausrichtende Verein die Verantwortung. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Mobiltelefone aller beteiligten Personen abgeschaltet werden. Der ausrichtende Verein ist berechtigt, nach angemessener Verwarnung, Personen die den Turnierablauf nachhaltig stören, des Turniersaales (Klublokals) zu verweisen.
- 9) Dem ausrichtenden Verein fällt auch die Aufgabe zu, für die notwendigen Organisations- und Reinigungsmittel zu sorgen bzw. diese bereitzustellen und die hierzu erforderlichen Arbeiten durchzuführen.
- 10) Weiters muss er dafür sorgen, dass der Turniersaal eine halbe Stunde vor Turnierbeginn zugänglich ist.
- 11) Der ausrichtende Verein hat den am Turnier teilnehmenden Personen bei ÖM oder ÖSTM einen eigenen Sitzplatz zuzuweisen.
Als Hilfestellung siehe beiliegende Tabelle " AUSRICHTENDER
VEREIN_INFO_2022.xls"

- c) Vereinen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können bereits vergebene Turniere entzogen werden und bleiben bei einer Turniervergabe im nächsten Jahr eventuell unberücksichtigt.
- d) Für Turniere, die der BSVÖ außerhalb seiner Vereine durchführt, trägt die vom BSVÖ bestimmte Turnierleitung die Sorge für eine klaglose Abwicklung des Bewerbes.

4. PREISE

Der Verband stellt für jeden Team- und Einzelbewerb Ehrenpreise zur Verfügung. Die Beschaffung dieser Ehrenpreise ist Aufgabe der Verbandssportleitung KB.

5. REISEKOSTEN UND DIÄTEN

Auswärtige spielberechtigte Personen haben ab 180 km Anspruch auf Übernachtungsgebühr pro Nächtigung auf Antrag unter Vorlage der Originalrechnung (siehe Finanzordnung).

6. RAUCHEN

Während den Turnierpartien bei einer Österreichischen Meisterschaft und allen anderen Verbandsturnieren besteht absolutes Rauchverbot für am Turnier teilnehmende Personen, die Spielleitung und die Personen, die schreiben. Ein allgemeines Rauchverbot im Turniersaal kann der ausrichtende Verein in seinem Sportheim vor Turnierbeginn aussprechen, dieses ist dann für alle im Turniersaal befindlichen Personen verbindlich.

7. ALKOHOL

Während eines Turniers des BSVÖ besteht absolutes Alkoholverbot für am Turnier teilnehmende Personen, die Spielleitung und die Personen, die schreiben. Das heißt, am Veranstaltungsort vor und während der Partien an einem Spieltag bis zum Ende der letzten Partie einer am Turnier teilnehmenden Person, einer Spielleitung oder einer Person, die schreibt, besteht absolutes Alkoholverbot. Ebenso ist das Spiel im sichtbar alkoholisierten Zustand verboten und zieht einen sofortigen Ausschluss vom Turnier nach sich.

8. DOPING

Es gilt das „Doping-Reglement“ des österreichischen Anti-Doping-Komitees. Jede am Turnier teilnehmende Person eines BSVÖ-Turniers ist verpflichtet, sich über das aktuelle Doping-Reglement zu informieren. Hilfestellung hierzu gibt die mit Anti-Doping Maßnahmen betraute Person des BSVÖ.

9. MATERIAL

Das für eine Österreichische Meisterschaft vorgesehene Material (Tische, Tücher und Bälle) muss bei der Turniervergabe im Zuge der Sportleitungssitzung bekannt gegeben werden.

10. TÜCHER

Die Tücher sind von grüner oder blauer Farbe. Ihre Qualität bzw. die mit der Herstellung betraute Firma werden vom BSVÖ-Vorstand bewilligt. Innerhalb eines Turniers muss dieselbe Tuchware und Tuchqualität verwendet werden. Allfällige Ansuchen um Änderung zur Ausschreibung sind zwei Wochen vor Turnierbeginn an die KB-Sportleitung zu richten. Unterschiedliche Tuchqualitäten dürfen nur bei Turnieren, welche über den Zeitraum von einer Turnierwoche hinausgehen (Teammeisterschaft), eingesetzt werden.

11. BÄLLE

Die Bälle und ihre Qualität bzw. die mit der Herstellung betraute Firma werden vom BSVÖ-Vorstand bewilligt und haben innerhalb eines Turniers gleich zu sein. Die Pflege der Ballgarnituren erfolgt durch die Turnierleitung und die Spielleitung (Personen, die schreiben, wenn Vorrundenpartien ohne Spielleitung gespielt werden). Ein Behandeln der Bälle mit Reinigungsmitteln ist nur nach Anweisung der jeweiligen Turnierleitung erlaubt. Die Benützung privater Bälle durch die am Turnier teilnehmenden Personen ist untersagt.

Allfällige Ansuchen um Änderung zur Ausschreibung sind zwei Wochen vor Turnierbeginn an die BSVÖ-Sportleitung zu richten.

Seit der Saison 2006/07 ist die Qualität "Pro Cup" (gepunktete Bälle) ausschließlich für die Disziplin Dreiband zulässig, die Wahl steht dem ausrichtenden Verein frei.

12. SHOTCLOCK

~~Für alle ÖM und ÖSTM-Dreiband-Einzelbewerbe Allgemeine Klasse ist aufgrund der internationalen Folgebewerbe der Einsatz der Shotclocksysteme verpflichtend. Diese werden vom BSVÖ für das jeweilige Turnier zur Verfügung gestellt. Es gibt drei Timeouts (im Satzsystem ein Timeout pro Satz) je am Turnier teilnehmender Person je Partie (nach Ablauf der 40 Sekunden werden neuerlich 40 Sekunden gestartet oder das Timeout (40 Sekunden) wird zur (ab)laufenden Zeit addiert und angezeigt.~~

~~In allen drei Fällen hat die am Turnier teilnehmende Person maximal 180 Sekunden Zeit für die Ausführung seines Stoßes. Nach Ablauf der Shotclock wird der gegnerischen am Turnier teilnehmenden Person der Anfangsstoß aufgestellt.~~

13. NENNUNG

- a) Spielberechtigt ist grundsätzlich jede am Turnier teilnehmende Person, die dem BSVÖ angehört und die speziellen Vorschriften der jeweiligen Spielart erfüllt. Nicht startberechtigt sind jene Personen, die einer ausgesprochenen Sperre unterliegen. Bei Österreichischen Meisterschaften ist die österreichische Staatsbürgerschaft maßgebend, ausgenommen der BSVÖ-Vorstand entscheidet aufgrund besonderer Umstände anders.
- b) Die Nennung einer teilnahmeberechtigten Person erfolgt über die Sportleitung jenes Vereines, für den die am Turnier teilnehmende Person in der jeweiligen Saison startberechtigt ist, an den BSVÖ. Jede am Turnier teilnehmende Person ist für ihre termingerechte Nennung bei der Vereinssportleitung selbst verantwortlich.
- c) Der Nennschluss ist, wenn nicht anders verlautbart, bei Verbandsturnieren jeweils der dem Turnierbeginn vorausgehende Dienstag, 18:00 Uhr. Nennungen sind ausschließlich per Online-Eingabe im Turniersystem des BSVÖ abzugeben. Nennungen für die ÖM haben zum Nennschluss der 1. Klasse zu erfolgen, es gibt keinen eigenen Nennschluss für die ÖM.
- d) Eine an einem Turnier teilnehmende Person kann in einer Sportsaison des BSVÖ nur für einen Verein am Kleinbillard starten. Der Vorsitz des Vereins definiert diese am Turnier teilnehmende Person auch als spielberechtigte Person des Landesverbands. In

- e) Einzelfällen kann mit Genehmigung des Vorstandes ein begründeter Vereinswechsel während des Sportjahres stattfinden (Übersiedlung, Vereinsauflösung, etc.). Als "Bundeslandvertretung" gilt die Vereinszugehörigkeit und die Spielberechtigung bei einem Bundesland am Kleinbillard (siehe Punkt 15 e) unten).
- f) Spielberechtigte Personen, die ihre Qualifikation für die nächsthöhere Klasse erst im Verlauf der vorhergehenden Klasse erringen (eine Person, die die Klassengrenze überspielt hat) und den Nennschluss nicht einhalten können, müssen sofort nach Ende ihrer letzten Partie die Nennung abgeben (Beispiel: Finale der unteren Klasse). Dies gilt insbesondere für die erstplatzierte Person des Finales einer Klasse für die Einladung zur nächsthöheren Klasse (gilt nicht für ÖM).
- g) Jede erstplatzierte Person einer Klasse (bis zur 2.Klasse) hat das Recht, in der nächsthöheren Klasse zu starten. Diese Einladung ist unabhängig vom erreichten GD-Wert ihres Sieges. Ist die erstplatzierte Person gleichzeitig eine Person, die die Klassengrenze überspielt hat, so entfällt diese Begünstigung. Andere Nennungen können von der Verbandssportleitung angenommen werden, wenn wesentliche Gründe dafürsprechen (zu geringe Anzahl am Turnier teilnehmender Personen, Angleichung der Vorrundengröße, etc.) und die Spielpläne noch nicht erstellt wurden.
- h) Durch Abgabe der Nennung verpflichtet sich jede am Turnier teilnehmende Person, die Turnierbestimmungen anzuerkennen und zu befolgen, sowie das jeweilige Nenngeld zu entrichten.
- i) Die Überprüfung der Teilnahmeberechtigung einer am Turnier angemeldeten Person erfolgt durch die KB-Verbandssportleitung. Die Größe eines Finales und eventuelle ergänzende am Turnier teilnehmende Personen werden immer von der Verbandssportleitung bestimmt.
- j) Um Nennungen von spielberechtigten Personen zu verhindern, deren Teilnahme an einem Verbandsturnier oder an einer Österreichischen Meisterschaft nicht im Interesse des entsendenden Vereins ist, müssen diese Personen vor Nennschluss des betreffenden Turniers vom Verein, dem Verband namhaft gemacht werden. Gleichzeitig ist ein Auszug aus dem Protokoll der Sitzung an den Verband zu übermitteln, aus dem die Sperre der betreffenden Person und die Umstände, die zur Sperre geführt haben, hervorgehen.

14. ANZAHL, DER TEILNEHMENDEN PERSONEN BEI VERBANDSTURNIEREN

- a) Die mindestens erforderliche Anzahl teilnehmender Personen an Verbandsturnieren ist 3. In diesem Fall spielt jede am Turnier teilnehmende Person gegen jede andere am Turnier teilnehmende Person zwei Mal. Bei einer Anzahl von 4 teilnehmenden Personen können Doppelrunden angesetzt werden, diese sind verpflichtend bei ÖM (Ausnahme: Gruppenspiele).
- b) Ab 8 am Turnier teilnehmenden Personen können Vorrunden oder Gruppenspiele angesetzt oder ein anderer Turniermodus gewählt werden.

15. VORRUNDEN UND FINALE

- a) Jedes Finale oder die Qualifikation dafür ist in sich abgeschlossen. Sind bei einem Turnier Vorrunden, so nehmen die am Finale teilnehmenden Personen keine in der Vorrunde erzielten Points und Aufnahmen oder Bestleistungen mit.
- b) Ist die Abhaltung einer Vorrunde in einem Vereinslokal aufgrund der ausreichenden Nennungen dieses Vereines möglich, so werden die vereinsangehörigen Personen vorrangig in diese Vorrunde eingeteilt. Überzählige Nennungen und Einzelnennungen werden aufgeteilt bzw. können eigene Vorrunden bilden.
- c) Das „Heimspielrecht“ wird in jedem Fall der bestplatzierten vereinsangehörigen genannten Person und der Vereinssportleitung zuerkannt.
- d) Nimmt eine am Finale teilnahmeberechtigte Person nicht am Finale teil, so kann die Verbandssportleitung das Finale entsprechend ergänzen oder abändern.
- e) Bei einem Verbandsturnier mit Vorrunden ist pro Landesverband eine am Turnier spielberechtigte Person von der Teilnahme an der Vorrunde befreit ("Landesverbandsvertretung"), wenn
 - 1) sie aufgrund ihrer Leistungen qualifiziert ist.
 - 2) ihr Landesverband keine eigene Vorrunde ausrichtet.
- g) Zum Finale kann vom austragenden Verein die GD-stärkste genannte Person die sofortige Startberechtigung begehren. Dieses Recht ist unabhängig davon, ob dieser Verein noch zusätzlich eine eigene Vorrunde austrägt.
- h) Die möglichen am Finale teilnehmenden Personen pro Vorrunde sind der 1. und 2. Platz und werden im Zuge der Ergebnisbekanntgabe gemeldet. Finalnennungen ab dem 3. Platz können abgegeben werden, werden jedoch für das Ranking nicht berücksichtigt.
- i) Die Anzahl der möglichen am Finale teilnehmenden Personen pro Vorrunde muss im Verhältnis zur Größe der Vorrunden stehen.
- j) Bei Ausfall von an den Vorrunden teilnehmenden Personen hat die Verbandssportleitung das Recht, die Anzahl der am Finale teilnehmenden Personen zu reduzieren.
- k) Bei der Vergabe der Finale im Rahmen der Sportleitungssitzung wird auch die maximale Anzahl der am Finale teilnehmenden Personen festgelegt, mindestens jedoch 6 Personen.
- l) Im Falle von zu vielen angemeldeten Personen am Finale aus den Vorrunden wird ein Ranking nach GD der für das Finale genannten erstplatzierten Personen aus den Vorrunden (erstplatzierte Person der Vorrunden vor zweitplatzierte Person) bzw. max. die zweitplatzierte Person durch die Verbandssportleitung durchgeführt. Personen aus unteren Klassen, die sich überspielt haben, werden nach den erstplatzierten Personen der Vorrunden gereiht, wenn keine Vorrunde gespielt wird. Aus dem Ranking wird die durch den das Finale ausrichtenden Verein bekanntgegebene Anzahl von am Finale teilnehmenden Personen ermittelt. Die fix startende am Turnier teilnehmende Person

des ausrichtenden Vereins ist davon nicht betroffen. Es werden keine Zwischenrunden gespielt.

- m) Die den Titel verteidigende Person ist grundsätzlich für die ÖM bzw. ÖSTM qualifiziert, auch wenn sie den GD der Klassengrenze nicht erreicht hat.

16. KLASSENGRENZEN UND GENERALDURCHSCHNITT

- a) Ein Überspielen wird nur gewertet, wenn sämtliche Partien eines Turniers (Qualifikationsrunde, Vorrunde oder Finale) ordnungsgemäß absolviert wurden.
- b) Überschreitet ein in einer bestimmten Klasse (Qualifikationsrunde, Vorrunde) erzielter GD die obere Klassengrenze, so steigt die spielberechtigte Person in derselben Saison in die dem neuen GD zugehörige Klasse auf und kann nicht am Finale der überspielten Klasse teilnehmen.
- c) Überschreitet der in einem Finale erzielte GD die obere Klassengrenze, so erhält die spielberechtigte Person aber trotzdem den ihrer Platzierung entsprechenden Ehrenpreis. Der neu erzielte GD wird in der „best of“ Wertung berücksichtigt.
- d) Unterschreitet ein in einer bestimmten Klasse (Qualifikationsrunde, Vorrunde) erzielter GD die untere Klassengrenze, so ist die spielberechtigte Person, falls sie aufgrund ihrer Partiepunkte zum Finale qualifiziert ist, trotzdem am Finale teilnahmeberechtigt. Falls sie nicht am Finale teilnehmen kann und mit der Regel „best of“ keinen besseren GD besitzt, steigt die spielberechtigte Person in die dem neuen GD zugehörige Klasse am Ende der Saison ab.
- e) Jeder erzielte GD ist auch sofort für Folgeturniere innerhalb der gleichen Saison gültig. Beispiel: Freie Partie für die Teammeisterschaft oder Ergebnisse der Teammeisterschaft für die Disziplinen Einband und Dreiband, allerdings dies nur bei positiver Veränderung im Eingangs-GD bzw. Klasse.
- f) Zur Wertung des GDs sind mindestens drei vollständig zu Ende gespielte Partien des entsprechenden Turniers erforderlich. Ausnahme: Fällt eine dieser drei Partien aus, so wird der nicht schuldtragenden am Turnier teilnehmenden Person der GD aus den zwei Partien errechnet, damit sie bezüglich einer eventuellen Aufstiegsmöglichkeit nicht benachteiligt ist. Dagegen verliert die schuldtragende am Turnier teilnehmende Person das Aufstiegsrecht, auch wenn ihr GD die vorgeschriebene Klassengrenze übersteigen sollte und steigt ab, wenn der GD aus ihren Partien unter der Klassengrenze liegt.

17. VERJÄHRUNG DES GENERALDURCHSCHNITTES

(siehe auch Ranglistenordnung KB)

- a) Nimmt eine spielberechtigte Person drei Spielsaisons nicht am Turnier einer bestimmten Klasse und Spielart teil, so wird sie in die passive Rangliste überstellt.
- b) Verliert eine spielberechtigte Person die Teilnahmeberechtigung an einem Turnier nur aufgrund der Verjährung, so kann ein GD einer schwereren Disziplin zur Qualifikation herangezogen werden.

Im Übrigen gilt die Regelung, dass jede namentlich nicht in der Rangliste erfasste spielberechtigte Person in der untersten Klasse einer Disziplin starten muss, außer wichtige sportliche Gründe erlauben eine bessere Einstufung, dieses Recht bleibt ausschließlich der Verbandssportleitung KB vorbehalten.

18. PARTIEEINTEILUNG

- a) Für jedes Verbandsturnier, für Gruppenspiele (Qualifikationen) und Finalrunden wird eine Parteeinteilung erstellt, aus der der Parteebeginn aller Spiele und die Paarungen hervorgehen.

Bei Finale und Österreichischen Meisterschaften und allfälligen Qualifikationsturnieren wird der Spielplan (Parteeinteilung) von der Verbandssportleitung KB erstellt.

Bei Vorrunden ist die Parteeinteilung von der jeweiligen Vereinssportleitung vorzunehmen.

- b) In Gruppenspielen müssen Partien klubgleicher am Turnier teilnehmender Personen möglichst immer am Beginn des Turniers ausgetragen werden ohne Rücksicht auf das Eingangsklassement, es sei denn, dass durch wichtige sportliche Gründe die Verbandssportleitung anders entscheidet.

Beispiel für Gruppenspiele (in Klammer Verein), GD lt. Eingangsklassement:

Gruppe	A 1	GD 1 oder TV	(BAD)	Gruppe B 1	GD 2	(POT)
	A 2	GD 4	(MBK)	B 2	GD 3	(OBK)
	A 3	GD 5	(WRN)	B 3	GD 6	(MEL)
	A 4	GD 8	(WIS)	B 4	GD 7	(PÖL)

Bei Klubgleichheit mehrerer am Turnier teilnehmender Personen wird die Position der 2. am Turnier teilnehmenden Person verschoben:

Gruppe	A 1	GD 1 oder TV	(BAD)	Gruppe B 1	GD 2	(POT)
	A 2	GD 3	(POT)	B 2	GD 4	(MBK)
	A 3	GD 5	(WRN)	B 3	GD 6	(MEL)
	A 4	GD 7	(MBK)	B 4	GD 8	(WIS)

- c) Die Parteeinteilung wird vom austragenden Verein spätestens einen Tag vor Turnierbeginn im Lokal (Turnierort) ausgehängt.
- d) Es ist die Aufgabe jeder am Turnier teilnehmender Person, sich um ihre Termine des Spielplans zu kümmern.
- e) Jede Vorrunde beginnt normalerweise am Montag (es kann aber schon ab Veröffentlichung der Vorrunden auf der Homepage des BSVÖ mit der Austragung der Vorrunden begonnen werden), der laut Terminkalender angegebenen Woche und endet spätestens am darauffolgenden Sonntag. Alle zu einer Vorrunde eingeteilten am Turnier teilnehmenden Personen haben sich **spätestens** am Montag bis 19.00 Uhr bei der Klubsportleitung des Vereins, der ihre Vorrunde veranstaltet zu melden und ihre Termine

bekannt zu geben. Daraufhin erstellt die Vereinssportleitung einen Vorrundenspielplan, der für alle am Turnier teilnehmenden Personen verbindlich ist. Partien klubgleicher spielberechtigter Personen sind immer am Beginn der Vorrunde anzusetzen, außer terminliche Gründe lassen diese Einteilung nicht zu.

- f) Zwischenrunden werden nicht mehr vorgesehen.

19. ÖM, QUALIFIKATIONEN

Österreichische Meisterschaften werden in der Regel mit 6 am Turnier teilnehmenden Personen (in Ausnahmefällen mit mindestens 5 am Turnier teilnehmenden Personen) ausgetragen und müssen so angesetzt werden, dass das Mindestfordernis von vier Partien pro am Turnier teilnehmender Person gegeben ist. Bei ausreichend Nennungen kann die Verbandssportleitung eine Österreichische Meisterschaft in Final- und Gruppenspiele ansetzen. Aus den Gruppenspielen (für am Finale teilnehmende Personen noch kein abgeschlossenes Turnier) werden die für die Finalrunde zu berücksichtigenden Partiepunkte sowie alle erzielten Points und Aufnahmen oder Bestleistungen mitgenommen.

Gibt es bei einer Österreichischen Meisterschaft Qualifikationen (Vorrunden), so nehmen die qualifizierten Personen keine in der Vorrunde erzielten Punkte und Aufnahmen oder Bestleistungen mit.

Der erzielte GD von derartig abgeschlossenen Turnieren wird in der „best of“ Wertung berücksichtigt (Kürzel ÖM VR).

Die KB-Sportleitung ist berechtigt, bei einer zu geringen Anzahl teilnehmender Personen bei ÖM (ÖSTM) Einladungen auszusprechen, so. z.B. die erstplatzierte Person oder die durchschnittsbeste Person der jeweils 1.Klasse dieser Disziplin. Am Turnier teilnehmende Personen, die aus diesem Titel eingeladen werden, spielen auf die Distanz ihrer Klasse.

20. ZEREMONIELL

Bei Österreichischen Meisterschaften ist die Anbringung der Österreichischen Fahne durch den ausrichtenden Verein verpflichtend. Bei internationalen Begegnungen sind zusätzlich das Anbringen der Fahne der Gäste und das Abspielen von Hymnen verpflichtend.

21. WARTEZEIT, EINSPIELZEIT, VERSCHIEBUNGEN UND PARTIEBEGINN

- a) Fünfzehn Minuten vor der im Spielplan festgelegten Zeit haben sich die am Turnier teilnehmenden Personen im Turniersaal einzufinden. Erscheint eine spielberechtigte Person später, jedoch noch vor Partiebeginn, so verliert sie das Recht auf ihre Einspielzeit. Diese beträgt pro am Turnier teilnehmender Person fünf Minuten und beginnt zehn Minuten vor Partiebeginn. Zusätzliche Einspielzeiten können von der Verbandssportleitung festgesetzt werden.
- b) Ist eine spielberechtigte Person zum festgesetzten Beginn ihrer Turnierpartie nicht im Turniersaal, so hat die gegnerische am Turnier teilnehmende Person das Recht, nach Verständigung der Turnierleitung nicht mehr anzutreten und die Partiepunkte für sich zu buchen. Eine Verschiebung oder Verlegung der Partie kann nur im Einverständnis mit der

Turnierleitung und der anderen spielberechtigten Person erfolgen und darf den Ablauf etwaiger anderer Turnierpartien nicht stören.

- c) Ist die Dauer einer festgelegten Turnierpartie länger als im Spielplan vorgesehen, so verschiebt sich der Beginn der folgenden Turnierpartien dementsprechend.
- d) In allen anderen Fällen entscheidet die Turnierleitung nach Rücksprache mit der Spielleitung.

22. TURNIERTABELLE UND ZÄHLZETTEL

- a) Die Turnierpartie ist auf Vordrucke (bei Einzelbewerben Zählzettel, bei Teambewerben die Teamspielberichte) einzutragen und von den am Turnier teilnehmenden Personen (der Teamleitung), der Spielleitung und den Personen, die schreiben zu unterfertigen. Die Partien eines Turniers werden in einer Turniertabelle eingetragen. Die Reihenfolge der Eintragungen in der Turniertabelle lautet:

Name, Vorname, Klubzugehörigkeit, Partiepunkte, Points, Aufnahmen, GD (auf 3 Stellen ohne Rundung), BED (auf 3 Stellen ohne Rundung), HS, Platz.

Die Felder der Turniertabelle (die einzelnen Partien) werden wie folgt beschriftet:

links oben: Punkte

rechts oben: Aufnahme

Mitte: bei Sieg roter Punkt oder 2

bei Niederlage blauer Punkt oder 0

bei Unentschieden roter und blauer Punkt verschoben übereinander, grüner Punkt oder 1

links unten:
Durchschnitt

rechts unten: Höchstserie.
(* markiert eine
Schlussserie)

Beispiel:

400	6
2	
66,666	214*

- b) Jeder (General-) Durchschnitt wird auf 3 Dezimalstellen ohne Rundung errechnet. Höchstserien als Schlussserien werden mit "*" gekennzeichnet.

23. ERMITTLUNG DER ERSTPLATZIERTEN PERSON EINES BEWERBES

- a) Für den Sieg ist die Anzahl der erzielten Partiepunkte ausschlaggebend. Pro Partie erhält die Person, die gewonnen hat zwei und die Person, die verloren hat null Punkte, bei unentschiedenem Ausgang werden die Punkte geteilt.

Bei Punktegleichheit entscheidet der bessere Generaldurchschnitt (GD) über die Platzierung, bei GD-Gleichheit der bessere Einzeldurchschnitt (BED), ist dieser ebenfalls gleich, so entscheidet die größere Höchstserie (HS). Ist diese ebenfalls gleich, so entscheidet der Ausgang der persönlichen Begegnung. Bei unentschiedenem Ausgang der persönlichen Begegnung entscheidet der zweitbeste Einzeldurchschnitt (BED).

Bei Gleichheit des zweitbesten Einzeldurchschnittes (BED) entscheidet die zweitbeste Höchstserie. Sind alle rechnerischen Faktoren gleich, so entscheidet das Los.

Beide am Turnier teilnehmende Personen spielen bei einem Remis vom Anfangsstoß weg 1 Aufnahme. Es beginnt die am Turnier teilnehmende Person, die auch zuvor die Partie begonnen hat. Bei Gleichstand erfolgt eine Wiederholung bis zu einer Entscheidung.

Das Ergebnis wird immer als Unentschieden gewertet (Nachspielpunkte und dazugehörige HAZ sind nur zur Ermittlung des Aufstiegs).

- b) Bei Turnieren in Satz- oder anderen Systemen ist das Wertungsschema der Ausschreibung zu entnehmen.

24. BELEGS- UND INFORMATIONSFLUSS, BEGLAUBIGUNG

- a) Sämtliche Ergebnisse müssen bis spätestens Montag nach dem Turnier, 18:00 Uhr im online-Turniersystem des BSVÖ eingegeben werden. Kommt ein ausrichtender Verein dieser Verpflichtung nicht nach, so wird dieses Turnier für die Finalteilnahme und/oder die Rangliste nicht gewertet.

- b) Alle Turnierergebnisse sind im Online-System des BSVÖ einzugeben und werden ausschließlich dort weiter behandelt.

- a) Österreichische Rekorde können nur bei Österreichischen Meisterschaften, Europa- oder Weltmeisterschaften und Länderkämpfen aufgestellt werden.

Als Rekorde gelten der Generaldurchschnitt am Ende eines Turniers aus mindestens drei vollständig zu Ende gespielten Partien, der beste Einzeldurchschnitt und die Höchstserie.

25. ABRUCH DER TURNIERPARTIE

- a) Eine Turnierpartie wird dann aus fremdem Verschulden abgebrochen, wenn die Ursache auf den bisherigen Verlauf der Turnierpartie Einfluss genommen hat oder nimmt. Sie ist auf jeden Fall zu wiederholen.
- b) Muss eine Turnierpartie aus fremdem Verschulden abgebrochen werden und hat die Ursache des Abbruchs keinen Einfluss auf den bisherigen Verlauf, so wird die Stellung der Bälle markiert und die Partie zu einem anderen Zeitpunkt fortgesetzt.

- c) Die Ursache des Abbruchs muss von der Spielleitung, bei Vorrundenpartien ohne Spielleitung von der Person, die schreibt, schriftlich festgehalten und durch ihre Unterschrift bestätigt werden. Bei Teambewerben müssen auch die beiden Teamleitungen am Teamspielbericht unterschreiben.

26. AUSSCHIEDEN AUS DEM TURNIER

Kann eine am Turnier teilnehmende Person, gleichgültig aus welchen Gründen immer, weniger als die Hälfte der vorgesehenen Turnierpartien vollständig zu Ende spielen, so werden alle, bis dahin gespielten Partien gestrichen. Ausgenommen davon ist die Regelung der GD-Berechnung, die bereits im Punkt 15 f) aufgezählt wurde.

27. PROTESTE

Diese sind gegebenenfalls auf der Rückseite des Vordruckes zur Partieaufzeichnung (Zählzettel) von der am Turnier teilnehmenden Person zu vermerken und bei der Dateneingabe ins Online-System des BSVÖ ebenfalls einzugeben. Über die Proteste entscheidet die Turnierleitung in 1. Instanz. Im weiteren Verlauf gelten die BSVÖ-Statuten. Ein Protest nach Vorfällen in einem Turnier ist zusätzlich zum Vermerk am Partiezettel bis spätestens zum nächsten Werktag per E-Mail durch die Turnierleitung an die zuständige BSVÖ-Sportleitung zu senden.

28. TURNIERKLEIDUNG

- a) Turnierkleidung ist für alle vom BSVÖ ausgeschriebenen Einzel- und Teamturniere vorgeschrieben.
- b) Bei allen BSVÖ-Turnieren ist das Tragen der „Klubdress“ vorgeschrieben. Bei allen Teamturnieren treten die spielberechtigten Personen einheitlich gekleidet an.
- c) Die allgemeine Turnierkleidung besteht aus einem einfarbigen Hemd oder einer einfarbigen Bluse (auch kurzärmelig) oder einem Poloshirt (mit Kragen, Knopfleiste, gebündelter, mindestens halblanger Ärmel und Klubwappen), schwarzer Tuchhose, schwarzen Socken und schwarzen Schuhen.
- d) Die am Turnier teilnehmenden Personen einer Österreichischen Staatsmeisterschaft oder eines Verbandsturniers tragen auf der linken Seite ihr Vereinswappen. Ausgenommen hiervon sind am Turnier teilnehmende Personen einer Welt- oder Europameisterschaft oder am Turnier teilnehmende Personen des Nationalteams, die das von der Bundessportorganisation ausgegebene offizielle Staatswappen tragen können. Die am Turnier teilnehmende Person hat die Landesverbandszugehörigkeit durch das Tragen eines Landeswappens oder Emblems zu kennzeichnen, wenn dies die Turnierordnung des Landesverbandes vorsieht.
- e) Jeans und Hosen aus ähnlichen Textilien oder Leder sind nicht erlaubt.
- f) Wenn extreme Temperaturen im Spielsaal auftreten, so ist die Turnierleitung ermächtigt, die Bekleidungsvorschriften abzuändern (sog. Sommer – Erleichterung).
- g) Bei allen am Turnier teilnehmenden Personen an BSVÖ-Turnieren ist die Anbringung der Klubidentifikation (Emblem, Schriftzug) am Klubdress verpflichtend.
- h) Das Tragen eines vom BSVÖ verliehenen Nationaldress ist alternativ zulässig.

- i) Bei allen Teambewerben ist eine Abweichung vom einheitlichen Teamdress für spielberechtigte Personen/Klubs nur nach vorheriger Genehmigung der BSVÖ-Sportleitung zulässig.

29. WERBUNG

Für die Werbung an der Kleidung spielberechtigter Personen ist die jeweils gültige Regelung der CEB einzuhalten. Zusätzlich kann der BSVÖ die Werbemöglichkeiten einschränken, verbieten oder definieren. Bei Veranstaltungen des BSVÖ hat die Sportleitung das Recht auf Untersagung von Werbung, wenn dadurch Interessen des BSVÖ betroffen sind. Am Turnier teilnehmende Personen und Personen mit Funktionärstätigkeit dürfen bei BSVÖ-Turnieren nur Werbung tragen, die vom BSVÖ genehmigt wurde.

30. BILLARDGELD

Jeder Verein ist berechtigt, Billardgeld bei Vorrunden, Gruppenspielen und Finale sowie von allfälligen Qualifikationsturnieren von den spielberechtigten Personen einzuheben. Ausgenommen hiervon sind Österreichische Meisterschaften, Nachwuchsturniere und Teambewerbe.

31. NENNGELD

Das von der Versammlung delegierter Personen festgelegte Nenngeld wird pro Nennung und Disziplin / Klasse vom nennenden Verein eingehoben und an den BSVÖ über Aufforderung weitergeleitet. Sämtliche Nenngelder sind binnen 14 Tagen nach Ausschreibung durch den BSVÖ an den BSVÖ zu entrichten, fällige Vereinsbeiträge bis zum 30. Juni sind vor der Sportleitungssitzung an den BSVÖ zu entrichten. Liegt zum jeweiligen Termin keine gültige Zahlungsbestätigung vor, so wird der betreffende Verein in der folgenden Saison von allen Teambewerben ausgeschlossen. Bei Mini-, Schüler-, Jugend- und Juniorenbewerben wird kein Nenngeld eingehoben.

32. DOPING

Es gelten die Anti-Doping Bestimmungen des Anti-Doping Bundesgesetzes 2007 (BGBl I 93/2014 - ADBG) sowie der Anti-Doping-Regelungen der CEB und der UMB.

33. COVID-19

Es gelten die aktuellen empfohlene Zusatzmaßnahmen zu den gesetzlichen Bestimmungen der Österreichische Billardunion.

34. ALTERSBEGRENZUNG

Die Altersbegrenzungen für BSVÖ-Turniere zu Beginn der Sportsaison (Stichtag 1. Sept.) gestalten sich wie folgt:

MINITURNIERE: an Turnieren teilnehmende Personen dürfen das 15. Lebensjahr nicht überschritten haben.

SCHÜLERTURNIERE: an Turnieren teilnehmende Personen dürfen das 17. Lebensjahr nicht überschritten haben.

JUGENDTURNIERE: an Turnieren teilnehmende Personen dürfen das 19. Lebensjahr nicht überschritten haben.

JUNIORENTURNIERE: an Turnieren teilnehmende Personen dürfen das 21. Lebensjahr nicht überschritten haben.

SENIORENTURNIERE: an Turnieren teilnehmende Personen müssen das 65. Lebensjahr beendet haben.

ALLGEMEINE KLASSE: an Turnieren teilnehmende Personen sind an keine Altersgrenze gebunden.

35. EINLADUNGSTURNIERE

- a) Alle teilnehmenden Personen an Einladungsturnieren und an Turnieren, die nicht im Terminkalender des BSVÖ aufscheinen und keine vereinsinternen Turniere sind (Klubmeisterschaften, etc.), müssen rechtzeitig die Genehmigung des BSVÖ einholen.
- b) Die Teilnahme an Einladungsturnieren, die nicht vom BSVÖ genehmigt wurden, kann Sanktionen nach sich ziehen.
- c) Spielberechtigte Personen (BSVÖ - Vereinsangehörige) müssen bei Bedarf dem BSVÖ für seine Verpflichtungen (Weltmeisterschaften, Europameisterschaften, Länderkämpfe, etc.) zur Verfügung stehen.
Vereine oder einzelne Vereinsangehörige des BSVÖ, die ein Turnier mit Geld- oder Sachpreisen veranstalten möchten, das nicht im offiziellen Terminkalender des BSVÖ aufscheint, müssen beim BSVÖ spätestens 4 Wochen vor Turnierbeginn um eine Genehmigung ansuchen. Wird ein Turnier ohne Genehmigung des BSVÖ ausgerichtet, kann das für den ausrichtenden Verein Sanktionen nach sich ziehen.

36. TEAMBEWERBE

Für alle Fragen, die Teambewerbe betreffen und nicht eindeutig aus den Turnier- und Organisationsregeln hervorgehen oder beantwortet werden können, wird auf die Bestimmungen für Teambewerbe KB verwiesen.

37. ALLGEMEINES

- a) Alle nicht in dieser Turnierordnung geregelten Fälle sowie Verstöße gegen diese Turnierordnung entscheidet in erster Instanz die Turnierleitung des jeweiligen Bewerbes.
- b) Aus wichtigen Gründen können von der Verbandssportleitung Abweichungen von dieser Turnierordnung festgelegt werden. Darüber ist in der nächsten BSVÖ-Vorstandssitzung zu berichten.
- c) Für Proteste wird auf die detaillierten Bestimmungen der BSVÖ-Statuten verwiesen.
- d) Mit dieser Ausgabe der Turnierordnung und Organisationsregeln verlieren alle diesbezüglichen vorherigen Regelungen ihre Gültigkeit.

BSVÖ - Sportleitung KB
Josef Piller, Markus Krska, Gottfried Thaur

Wien, August 2022